

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 97/2006****vom 7. Juli 2006****zur Änderung des Anhangs XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 71/2006 vom 2. Juni 2006 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 zur Änderung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 2007 ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XXI des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32006 R 0204**: Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 (ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3).“

2. Der Katalog in Anlage 1 wird durch den Katalog im Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

3. Unter Nummer 23a (Entscheidung 2000/115/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32006 R 0204**: Verordnung (EG) Nr. 204/2006 der Kommission vom 6. Februar 2006 (ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3).“

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 204/2006, die in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 8. Juli 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 42.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 7.2.2006, S. 3.

(*) Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 7. Juli 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Vorsitzende

Oda Helen SLETNES

ANHANG

MERKMALSKATALOG 2007 (*)

Erläuterung: NR = nicht zutreffend (not relevant), NS = unbedeutend (non-significant), NE = nicht vorhanden (not existing)

A. Geografische Lage des Betriebs			LI	N	IS
1.	Erhebungsbezirk	Code			
a)	Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke ⁽¹⁾	Code		NR	NR
2.	Benachteiligtes Gebiet ⁽¹⁾	Ja/Nein		NR	NR
a)	Berggebiet ⁽¹⁾	Ja/Nein		NR	NR
3.	Landwirtschaftliche Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	Ja/Nein		NR	NR
B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Erhebung)			LI	N	IS
1.	Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei:				
a)	einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebes ist?	Ja/Nein			
b)	einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) ⁽²⁾ sind?	Ja/Nein			
c)	einer juristischen Person?	Ja/Nein			
2.	Lautet die Antwort auf Frage B/1a „ja“, ist diese Person (der Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter?	Ja/Nein			
a)	Lautet die Antwort auf Frage B/2 „nein“, gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?	Ja/Nein		NS	NS
b)	Lautet die Antwort auf Frage B/2a „ja“, ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers?	Ja/Nein		NS	NS
C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem			LI	N	IS
Landwirtschaftlich genutzte Fläche:					
1.	in Eigentum	ha/a			
2.	in Pacht	ha/a			
3.	in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	ha/a		NE	NE
5.	Bewirtschaftungssystem und -methoden:				
a)	Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, auf der ökologischer Landbau nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft betrieben wird	ha/a			NS
d)	Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, die auf ökologischen Landbau umgestellt wird	ha/a			NS
e)	Werden auch in der tierischen Erzeugung ökologische Produktionsmethoden angewandt?	völlig, teilweise, überhaupt nicht			NS
6.	Bestimmung der Produktion des Betriebs:				
a)	Verbraucht der Haushalt des Betriebsinhabers mehr als 50 % des Wertes der Endproduktion des Betriebs?	Ja/Nein		NS	NS
b)	Entfallen auf Direktverkäufe an die Verbraucher mehr als 50 % der Gesamtverkäufe?	Ja/Nein		NS	NS
D. Ackerland			LI	N	IS
Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):					
1.	Weichweizen und Spelz	ha/a			NE

(*) Hinweis für den Leser: Die Codierung der Merkmale ist eine Folge des langjährigen Bestehens der Erhebungen über die Strukturen landwirtschaftlicher Betriebe und kann nicht geändert werden, ohne dass sich dies auf die Vergleichbarkeit zwischen den Erhebungen auswirken würde.

⁽¹⁾ Die Bereitstellung von Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Berggebiete (A2a) ist fakultativ, wenn für jeden einzelnen Betrieb der Code für die Gemeinde (A1a) angegeben wird. Wird der Gemeindecod (A1a) für den Betrieb nicht angegeben, sind die Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Berggebiete (A2a) obligatorisch.

⁽²⁾ Freiwillige Auskunft.

2.	Hartweizen	ha/a		NE	NE
3.	Roggen	ha/a			NS
4.	Gerste	ha/a			
5.	Hafer	ha/a			NS
6.	Körnermais	ha/a		NE	NS
7.	Reis	ha/a		NE	NE
8.	Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung	ha/a		NS	NE
9.	Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)	ha/a		NS	NE
	davon:				
	e) Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen	ha/a		NS	NE
	f) Linsen, Kichererbsen und Wicken	ha/a		NE	NE
	g) Sonstige trocken geerntete Eiweißpflanzen	ha/a		NE	NE
10.	Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	ha/a			
11.	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	ha/a		NE	NE
12.	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	ha/a		NS	NS
	Handelsgewächse:				
23.	Tabak	ha/a		NE	NE
24.	Hopfen	ha/a		NE	NE
25.	Baumwolle	ha/a		NE	NE
26.	Raps und Rübsen	ha/a			
27.	Sonnenblumen	ha/a		NE	NE
28.	Soja	ha/a		NE	NE
29.	Lein	ha/a		NE	NE
30.	Andere Ölfrüchte	ha/a		NE	NE
31.	Flachs	ha/a		NE	NE
32.	Hanf	ha/a		NE	NE
33.	Andere Textilpflanzen	ha/a		NE	NE
34.	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	ha/a		NS	NS
35.	Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt	ha/a		NE	NE
	Gemüse, Melonen, Erdbeeren:				
14.	Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	ha/a			
	davon:				
	a) Feldanbau	ha/a			
	b) Gartenbaukulturen	ha/a			
15.	Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	ha/a			
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):				
16.	Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen	ha/a		NS	NS
17.	Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen	ha/a			
18.	Futterpflanzen:				
	a) Ackerwiesen und -weiden	ha/a			
	b) Sonstige Grünfütterpflanzen	ha/a			
	davon:				
	i) Grünmais (Mais zur Silage)	ha/a		NS	NS
	iii) Sonstige Futterpflanzen	ha/a			NS

19.	Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	ha/a			
20.	Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	ha/a			
21.	Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	ha/a			NR
22.	Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	ha/a		NR	NR
E. Haus- und Nutzgärten				NS	NS
F. Dauergrünland			LI	N	IS
1.	Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden	ha/a			
2.	Ertragsarme Weiden	ha/a			
3.	Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist	ha/a		NR	
G. Dauerkulturen			LI	N	IS
1.	Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)	ha/a			
a)	Obst- (Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen ⁽¹⁾	ha/a			NS
b)	Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	ha/a		NE	NE
c)	Schalenobst	ha/a		NE	NE
2.	Zitrusanlagen	ha/a		NE	NE
3.	Olivenanlagen	ha/a		NE	NE
a)	normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	ha/a		NE	NE
b)	normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	ha/a		NE	NE
4.	Rebanlagen	ha/a		NE	NE
	davon Erträge normalerweise bestimmt für:				
a)	Qualitätswein	ha/a		NE	NE
b)	anderen Wein	ha/a		NE	NE
c)	Tafeltrauben	ha/a		NE	NE
d)	Rosinen	ha/a		NE	NE
5.	Reb- und Baumschulen	ha/a		NS	NE
6.	Sonstige Dauerkulturen	ha/a		NE	NE
7.	Dauerkulturen unter Glas	ha/a		NE	NE
H. Sonstige Flächen			LI	N	IS
1.	Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)	ha/a			
2.	Forstfläche	ha/a			
3.	Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)	ha/a			
I. Pilze, Bewässerung und Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen			LI	N	IS

⁽¹⁾ Belgien, die Niederlande und Österreich beziehen die Position G/1c „Schalenobst“ unter dieser Rubrik ein.

2.	Pilze	ha/a		NS	NS
3.	Bewässerte Fläche			NE	
a)	bewässerbare Flächen, insgesamt	ha/a			NE
b)	Fläche der bewässerten Kulturen	ha/a			NE
8.	Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen, unterteilt in:	ha/a		NR	NR
a)	Flächen, die nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden (bereits erfasst unter D/22 und F/3)	ha/a		NR	NR
b)	Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Zuckerrüben, Raps, nichtforstliche Bäume und Sträucher usw., einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfasst unter D und G)	ha/a		NR	NR
c)	in Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfasst unter F/1 und F/2) ⁽¹⁾	ha/a		NR	NR
d)	ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden (bereits erfasst unter H/2) ⁽¹⁾	ha/a		NR	NR
e)	sonstige Flächen (bereits erfasst unter H/1 und H/3) ⁽¹⁾	ha/a		NR	NR
J. Viehbestand (am Tag der Erhebung)			LI	N	IS
1.	Einhufer	Zahl der Tiere			
Rinder:					
2.	Männliche und weibliche Rinder unter einem Jahr	Zahl der Tiere			
3.	Männliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	Zahl der Tiere			
4.	Weibliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren	Zahl der Tiere			
5.	Männliche Rinder von zwei Jahren und älter	Zahl der Tiere			
6.	Färsen von zwei Jahren und älter	Zahl der Tiere			
7.	Milchkühe	Zahl der Tiere			
8.	Sonstige Kühe	Zahl der Tiere			
Schafe und Ziegen:					
9.	Schafe (jeden Alters)	Zahl der Tiere			
a)	Schafe, weibliche Zuchttiere	Zahl der Tiere			
b)	sonstige Schafe	Zahl der Tiere			
10.	Ziegen (jeden Alters)	Zahl der Tiere			
a)	Ziegen, weibliche Zuchttiere	Zahl der Tiere			
b)	sonstige Ziegen	Zahl der Tiere			
Schweine:					
11.	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	Zahl der Tiere			
12.	Zuchtsauen von 50 kg und mehr	Zahl der Tiere			
13.	Sonstige Schweine	Zahl der Tiere			
Geflügel:					
14.	Masthähnchen und -hühnchen	Zahl der Tiere			
15.	Legehennen	Zahl der Tiere			
16.	Sonstiges Geflügel	Zahl der Tiere		NS	NS
davon:					
a)	Truthähne	Zahl der Tiere		NS	NS
b)	Enten	Zahl der Tiere		NS	NS
c)	Gänse	Zahl der Tiere		NS	NS
d)	Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt	Zahl der Tiere		NE	NE
17.	Mutterkaninchen	Zahl der Tiere		NS	NS

⁽¹⁾ Deutschland kann die Positionen 8c, 8d und 8e zusammenfassen.

18. Bienen

Zahl der Bienenstöcke

	NS	NS
	NS	NS

19. Anderweitig nicht genannte Tiere

Ja/Nein

L. **Landwirtschaftliche Arbeitskräfte** (in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung)

Statistische Informationen werden für jede Person, welche auf dem erhobenen Betrieb arbeitet und zu den folgenden Arbeitskräften gehört, so erfasst, dass sie untereinander und/oder mit anderen Erhebungsmerkmalen beliebig gekreuzt werden können.

1. Betriebsinhaber

In diese Kategorie fallen:

- natürliche Personen, nämlich
 - alleinige Betriebsinhaber unabhängiger Betriebe (alle Personen, welche die Frage B/1a mit „ja“ beantwortet haben),
 - die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsinhaber identifiziert wurden,
- juristische Personen.

Für jede der oben genannten natürlichen Personen werden folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Alter nach folgenden Altersklassen: ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25–34, 35–44, 45–54, 55–64, 65 und darüber
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: 0 %, > 0– < 25 %, 25 – < 50 %, 50 – < 75 %, 75 – < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

LI	N	IS

1. (a) Betriebsleiter

In diese Kategorie fallen:

- die Betriebsleiter unabhängiger Betriebe, einschließlich Ehepartner und andere Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers, wenn sie Betriebsleiter sind, d. h. wenn die Antwort auf die Frage B/2a oder auf die Frage B/2b „ja“ ist,
- die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsleiter identifiziert wurden,
- die Leiter von Betrieben, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist.

(Die Betriebsleiter, die zugleich alleiniger Betriebsinhaber sind, oder die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft), die als Betriebsinhaber identifiziert wurden, werden nur einmal erfasst, nämlich als Betriebsinhaber unter Kategorie L/1.)

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:

- Geschlecht
- Alter nach folgenden Altersklassen: ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25–34, 35–44, 45–54, 55–64, 65 und darüber

LI	N	IS

- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: 0 – < 25 %, 25 – < 50 %, 50 – < 75 %, 75 – < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

--	--	--

2. Ehegatten von Betriebsinhabern

In diese Kategorie fallen die Ehegatten von „alleinigen“ Betriebsinhabern (die Antwort auf Frage B/1a lautet „ja“), die weder unter L/1 noch unter L/1a erfasst werden (sie sind keine Betriebsleiter: die Antwort auf die Frage lautet „nein“).

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:

- Geschlecht
- Alter nach folgenden Altersklassen: ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25–34, 35–44, 45–54, 55–64, 65 und darüber
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: 0 %, – < 25 %, 25 – < 50 %, 50 – < 75 %, 75 – < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

LI	N	IS

3. (a) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich (außer Personen in Kategorien L/1, L1a und L/2)

3. (b) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich (außer Personen in Kategorien L/1, L1a und L/2)

Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: 0 – < 25 %, 25 – < 50 %, 50 – < 75 %, 75 – < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

LI	N	IS

4. (a) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (außer Personen in Kategorien L/1, L1a, L/2 und L/3)

4. (b) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (außer Personen in Kategorien L/1, L1a, L/2 und L/3)

Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: 0 – < 25 %, 25 – < 50 %, 50 – < 75 %, 75 – < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

LI	N	IS

5. + 6. Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich

Anzahl der Arbeitstage

--	--	--

7. Übt der Alleinhaber des Betriebs, der zugleich auch Leiter des Betriebs ist, eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

- hauptberuflich? Ja/Nein
- nebenberuflich? Ja/Nein

8. Übt der Ehegatte des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

- hauptberuflich? Ja/Nein
- nebenberuflich? Ja/Nein

9. Üben die sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus? Falls „ja“, wie viele dieser Personen üben eine außerbetriebliche Tätigkeit aus, und zwar:

- hauptberuflich?
- nebenberuflich?

Anzahl der Personen

Anzahl der Personen

10. Gesamtzahl der unter L/1 bis L/6 nicht aufgeführten äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) ⁽¹⁾

Anzahl der Arbeitstage

M. Ländliche Entwicklung

LI	N	IS
----	---	----

1. Andere Erwerbstätigkeiten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen

- a) Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten
- b) Handwerk
- c) Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- d) Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk usw.)
- e) Aquakultur
- f) Erzeugung von erneuerbarer Energie (Windenergie, Strohverbrennung usw.)
- g) Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Geräten des Betriebs)
- h) Sonstige

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

Ja/Nein

	NS	
	NS	NS
		NS
	NS	
	NS	NS

⁽¹⁾ Fakultativ für Mitgliedstaaten, die auf regionaler Ebene einen Gesamtschätzwert für dieses Merkmal liefern können.